

3. Genosse nimmt mit Unterstützung des MfS ab
..... ein Arbeitsrechts- bzw. Dienstverhältnis in/im
..... als auf.

Genosse verzichtet auf die ihm angebotene Unterstützung des MfS zur Vermittlung einer zumutbaren Arbeitsstelle.

4. Die inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Genossen
wird durch das MfS auf ehrenamtlicher Basis weitergeführt.
(Wenn zutreffend)

5. Die mit der abgegebenen Verpflichtung zur inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem MfS vom und der Vereinbarung über die Aufnahme einer hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit für das MfS vom durch den Genossen übernommene Verpflichtung zur strengsten Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen und hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit für das MfS bekannt gewordenen geheimzuhaltenden Dokumente, Gegenstände, Informationen und anderen geheimzuhaltenden Tatsachen bleibt, unabhängig von der Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit, bestehen. Die Verletzung dieser Verpflichtung kann gemäß den §§ 245 und 246 StGB geahndet werden.

6. Genosse wird nach Beendigung der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit diese ehemalige Tätigkeit wie folgt legendieren:
.....
.....

7. Bei der Feststellung von Interessen dritter Personen oder von Gefahrenmomenten für die Gewährleistung der Konspiration und Sicherheit im Zusammenhang mit der ehemaligen hauptamtlichen oder ehrenamtlichen inoffiziellen Tätigkeit besteht für den Genossen auch nach der